

## Rückschau: EREV-Fachtag

### »Basiswissen Datenschutz – Ist gute Arbeit trotz Schweigepflicht möglich?« am 30. September 2011 in Kassel

Annette **Bremeyer**, Hannover

**Der EREV-Fachtag »Basiswissen Datenschutz« am 30. September 2011 bildete den Startschuss zur Veröffentlichung der EREV-Schriftenreihe »Basiswissen Datenschutz: Ist gute Arbeit trotz Schweigepflicht möglich?«, die die Autoren M. Karl-Heinz Lehmann und Christof Radewagen im Rahmen des Fachtages vorstellten. Sie verdeutlichten in ihren Beiträgen, dass es nicht um den bloßen Schutz von Daten geht. Ziel des Datenschutzes ist vielmehr der Mensch. Der Schutz seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts und seiner Privatsphäre stehen im Mittelpunkt der Bemühungen des Datenschutzes. Datenschutz ist also vor allem auch eine Frage der Wertschätzung eines anderen und des damit verbundenen Vertrauens bei der gemeinsamen Problembewältigung.**

Zu Beginn des Fachtages wiesen die Referenten darauf hin, dass die Teamarbeit im Arbeitsfeld Kinder- und Jugendhilfe bezüglich des Datenschutzes ein Problem darstellen kann, da auch im Team berufliche Schweigepflicht gilt. Dies muss den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bewusst sein, denn für die Arbeit im Team bedeutet dies, dass personenbezogene Daten oder Sozialdaten von betroffenen Kolleginnen und Kollegen nicht unbefugt weitergegeben werden dürfen, selbst wenn diese auch der Schweigepflicht unterliegen. Um innerhalb eines Teams beraten und dabei auch Daten, die einer Fachkraft anvertraut wurden, weitergeben zu können, bedarf es der vorherigen schriftlichen Einwilligung der betroffenen Person. »Die Weiterleitung an andere schweigepflichtige Personen ist strafbar, denn der Datenschutz ist eng mit dem Strafgesetzbuch verknüpft (§ 203)«, sagte Karl-Heinz Lehmann und ergänzte, dass auch die Veröffentlichung von Fotos immer auf einer schriftlichen Einwilligung beruhen soll, schon zur eigenen Absicherung.



M. Karl-Heinz Lehmann, Christof Radewagen

#### Was umfasst berufliche Schweigepflicht?

Die Autoren verdeutlichten, dass es in einem Prozess der Bewusstseinsbildung darum geht, zu lernen, wie der Datenschutz verantwortungsbewusst anzuwenden ist. Hierfür sollte stetig geworben werden, um der Schweigepflicht als wertschätzende Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen eine Basis zu geben.

In diesem Kontext stellen beispielsweise die Entwicklungs- oder früheren Heimerichte ein Problem dar. Sie waren im Jugendwohlfahrtsgesetz sinnvoll, sind aber mit dem SGB VIII wegen des Hilfeplangesprächs überflüssig geworden, folgen sie doch regelmäßig einem einseitig geprägten Expertenhandeln, das die Betroffenen in der Hilfestellung zu Objekten degradiert, anstatt sie als Experten in eigener Sache an den sie betreffenden Entscheidungen aktiv zu beteiligen, wie es

ihr Subjektstatur nach dem SGB VIII verlangt. Darüber hinaus verstoßen solche Berichte aber auch gegen die berufliche Schweigepflicht nach § 203 StGB der berichtenden Sozialarbeiter und Sozialpädagogen und gegen die einschlägigen Regelungen des Sozialdatenschutzes, denn die Daten sind beim Betroffenen selbst zu erheben.

Eine Frage aus dem Plenum des Fachtages lautete, ob die Schweigepflicht auch in der Ausbildung berücksichtigt werden muss. Auch während der Ausbildung ist auf die Schweigepflicht beziehungsweise die schriftliche Entbindung von dieser zu achten. Eine Ausnahme stellt hier die anonyme Beratung dar, denn wenn keine Daten weitergegeben werden, ist sie obsolet.

#### **Datenschutz und neue Medien: Was sollte ich im Umgang damit wissen?**

Datenschutzrechtlich sehr kritisch sind beispielsweise die Übermittlung von Sozialdaten per unverschlüsselter E-Mail oder PC-Programme mit Fernwartungsverträgen, da hier Informationen von Dritten eingesehen werden können, die der Schweigepflicht unterliegen. Krankenhäuser haben daher lange Zeit keine Fernwartung gemacht. Daten sollten maximal fünf Jahre gespeichert werden, dann können sie gelöscht werden. Das Dateisystem sollte jeweils so schlank wie möglich gehalten werden.

Wenn Daten nicht mehr gebraucht werden, sind sie also zu löschen und nur wenn der Adressat einverstanden ist, können sie weitergegeben werden. Das gilt auch für die Zeit nach dem Ende einer Maßnahme. So arbeitete Reinhard Wiesner in einem Beitrag zum Datenschutz heraus, dass es problematisch ist, wenn ein Familienhelfer nach dem erfolgreichen Abschluss einer Maßnahme Daten weitergibt. So wird das Vertrauen der Adressaten nachträglich erschüttert.

Die EREV-Schriftenreihe informiert über viele dieser Aspekte sehr dezidiert und vertiefend auch anhand von Fällen aus der Praxis. So werden bei-

spielsweise Fragen, die auch auf dem Fachtag gestellt wurden, im Heft beantwortet, wie etwa »Was muss in einer Einwilligung zur Datenweitergabe/Schweigepflichtsentbindung stehen?« Dazu und zu anderen Fragen enthält das Heft einen Vordruck beziehungsweise Muster. □

Annette Bremeyer  
Referentin, EREV  
Flüggestr. 21  
30161 Hannover  
a.bremeyer@erev.de

